

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/37 vom 20. Januar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_37

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/37 du 20 janvier 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/37 del 20 gennaio 2009

Regeste

Art. 52 ATSG. Streitgegenstand der Einsprache. Die Auffassung, im Einspracheentscheid sei auch der Sachverhaltsentwicklung zwischen dem Erlass der angefochtenen Verfügung und dem Erlass des Einspracheentscheides Rechnung zu tragen, trifft nicht zu, da sich damit der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens während des Verfahrens dauernd vergrössern würde und da der Teil des (erweiterten) Streitgegenstandes, der sich mit dem Verfügungsgegenstand nicht decken würde, direkt, d.h. ohne vorausgehende Verfügung, im Einspracheentscheid beurteilt würde. Damit würde für diesen Teil des Streitgegenstandes de facto das Rechtsmittel der Einsprache verweigert, weil nur die Beschwerde als Rechtsmittel zur Verfügung stünde. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. März 2015, EL 2012/37.) Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiber Tobias Bolt. Entscheid vom 2. März 2015 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Ergänzungsleistung zur IVSachverhalt:

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Verfügung vom 27. Oktober/3. November 2011 ist eine Wiedererwägungsverfügung, d.h. sie hat die Verfügung vom 3. September 2009, mit der die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. Oktober 2007 eine Ergänzungsleistung zugesprochen hatte, durch die Zusprache einer (auch betraglich veränderten) Ergänzungsleistung ab 1. Oktober 2006 ersetzt. Die Wirkung der Wiedererwägungsverfügung vom 27. Oktober/3. November 2011 ist nicht auf die Periode 1. Oktober 2006 (korrigierter Anspruchsbeginn) bis 3. September 2009 (Erlass der ursprünglichen Verfügung) beschränkt gewesen, denn mit der Aufhebung der Verfügung vom 3. September 2009 hat wieder ein nicht behandeltes Leistungsbegehren vom Juli 2009 vorgelegen. Die Wiedererwägungsverfügung vom 27. Oktober/3. November 2011 ist somit die erstmalige Beurteilung dieses Leistungsgesuchs vom Juli 2009 gewesen. Sie hat eine rechtliche Würdigung der Sachverhaltsentwicklung ab 1. Oktober 2006 bis zum Tag ihres Erlasses beinhaltet. Die Auswirkung des Wegfalles der Kinderrentenberechtigung für die Tochter B. ____ per 31. Juli 2011 hat deshalb berücksichtigt werden müssen. Das gilt nicht für die Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers in den Monaten April und Mai 2012, denn dabei hat es sich um eine Sachverhaltsentwicklung gehandelt, die nach dem Erlass der Wiedererwägungsverfügung vom 27. Oktober/3. November 2011 eingetreten ist. Wäre der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. August 2012 seinem Wesen nach nur eine "Korrekturverfügung" gewesen, welche die Wiedererwägungsverfügung vom 27.

Oktober/3. November 2011 ersetzt hätte, wären die Auswirkungen der Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers auf das anrechenbare Erwerbseinkommen in die Beurteilung einzubeziehen gewesen, denn diese "Korrekturverfügung" in der Form eines Einspracheentscheides wäre an die Stelle der ersten Wiedererwägung getreten und hätte deshalb der Sachverhaltsentwicklung bis zu ihrem Erlass am 16. August 2012 Rechnung tragen müssen. Nun ist der Einspracheentscheid aber keine "Korrekturverfügung", sondern ein Entscheid über ein formelles Rechtsmittel. Das Einspracheverfahren als Rechtsmittelverfahren weist deshalb, anders als das Verwaltungsverfahren, das mit dem Erlass einer einsprachefähigen Verfügung endet, Züge eines kontradiktorischen Verfahrens auf. In einem solchen Verfahren tragen zwei Parteien einen "Streit" aus, über den dann schliesslich im Einspracheentscheid entschieden wird. Daran ändert der Umstand nichts, dass die verfügende Behörde gleichzeitig Partei und Entscheidungsinstanz ist, denn sie ist dem Rechtmässigkeitsprinzip, dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dem Fairnessprinzip usw. verpflichtet, so dass sie durchaus fähig ist, objektiv über den "Streit" zu entscheiden. Da es sich beim Einspracheverfahren also wesensmässig um ein "streitiges" Verfahren handelt, muss es einen zum Vornherein klar definierten Streitgegenstand haben. Darin unterscheidet sich das Einspracheverfahren nicht von einem Beschwerdeverfahren. Eindeutig bestimmt ist der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens nur, wenn er nicht weiter als der Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist. Würde der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens nicht nur die Sachverhaltsentwicklung bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung, sondern auch die weitere Sachverhaltsentwicklung bis zum Tag des Erlasses des Einspracheentscheides umfassen, könnte er sich im Laufe des Verfahrens ständig verändern bzw. vergrössern. Im Umfang dieser nachträglichen Vergrösserung wäre der Einspracheentscheid zudem nicht mehr Rechtsmittelentscheid, sondern wesensmässig Verfügung, denn diesem Teil des Streitgegenstandes läge weder eine formelle Verfügung noch eine Einsprache zugrunde. Der Einspracheentscheid bestünde also wesensmässig aus zwei Teilen: Für die Sachverhaltsentwicklung bis zum Erlass der einspracheweise angefochtenen Verfügung aus einem Rechtsmittelteil, für die spätere Sachverhaltsermittlung aus einem Verfügungsteil (gegen den es - systemwidrig - keine Einsprachemöglichkeit, sondern nur noch das Rechtsmittel der Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht gäbe).

2.2 Die höchstrichterliche Rechtsprechung, welche die Sachverhaltsentwicklung bis zum Erlass des Einspracheentscheides in die Beurteilung einbeziehen und deshalb eine Ausdehnung des Streitgegenstandes zulassen will, scheint sich dieser Problematik durchaus bewusst gewesen zu sein, denn sie macht zur Begründung nicht geltend, der Einspracheentscheid sei nichts anderes als eine "Korrekturverfügung", d.h. sie qualifiziert den Einspracheentscheid durchaus als Rechtsmittelentscheid. Sie begründet die Zulässigkeit der Ausdehnung des Gegenstandes des Einspracheverfahrens auf die Sachverhaltsentwicklung nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung nämlich nicht damit, dass der Einspracheentscheid ja von der verfügenden Behörde erlassen werde, sondern ausschliesslich mit der durch die Ausdehnung des Gegenstandes auf die Sachverhaltsentwicklung nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung erreichten Verfahrensbeschleunigung. Sie unterstellt also, dass der Verfügungsadressat/Einsprecher immer ein überwiegendes Interesse an einer Beurteilung auch der späteren Sachverhaltsentwicklung im Einspracheentscheid habe und deshalb für diesen Teil des Sachverhalts gern auf das Rechtsmittel der Einsprache verzichte, d.h. ohne weiteres in Kauf nehme, dass er gegen den "Verfügungsteil" des Einspracheentscheides nur noch über das

Rechtsmittel der Beschwerde an das Versicherungsgericht verfüge. Diese Fiktion ist unhaltbar, weil sie im Ergebnis das Rechtsmittel der Einsprache als unnötige Verzögerung und damit als praktisch überflüssig qualifiziert. Da das Argument der Verfahrensbeschleunigung diese Fiktion also nicht zu rechtfertigen vermag, muss es dabei bleiben, dass der Gegenstand des Einspracheverfahrens nicht weiter sein kann als der Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Damit fehlt der Behörde auch die Möglichkeit, den Gegenstand des Einspracheverfahrens dadurch zu manipulieren, dass sie den Entscheidungszeitpunkt ihrem subjektiven Interesse entsprechend wählt. Ein seiner Natur nach streitiges Verfahren kann auch deshalb nicht über einen sich immer wieder verändernden Gegenstand geführt werden, weil jede Veränderung im Zeitablauf neue Sachverhalts- und Rechtsfragen stellt, die jeweils wieder zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht werden müssten, bevor der Einspracheentscheid ergehen könnte. So erhielte beispielsweise eine gegen die erstmalige Zusprache einer Ergänzungsleistung gerichtete Einsprache eine völlig neue sachverhaltliche und rechtliche Qualität, wenn sich der Sachverhalt - und damit der Gegenstand des Einspracheverfahrens - während der Dauer dieses Einspracheverfahrens so verändern würde, dass der Einspracheentscheid nicht nur die erstmalige Zusprache einer Ergänzungsleistung, sondern auch eine spätere Anpassung (Art. 17 ATSG) dieser Ergänzungsleistung beinhalten würde. Die dazu notwendigen Abklärungsmassnahmen wären natürlich nicht weniger aufwendig als im Verfügungsverfahren. Bei einem länger dauernden Einspracheverfahren könnten sogar mehrere Anpassungen erforderlich sein. In einer solchen Situation wäre eine Verfahrensbeschleunigung durch den - in Bezug auf die Anpassung "verfügungslosen" - Einspracheentscheid für den Verfügungsadressaten/Einsprecher teuer erkaufte, denn diesbezüglich könnte er nur noch direkt das kantonale Versicherungsgericht anrufen. Zusammenfassend steht fest, dass sich der Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens auf die Sachverhaltsentwicklung bis zum 27. Oktober/3. November 2011 beschränken muss.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 9 Abs. 2 ELG sind die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen von Personen mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Invalidenversicherung begründen, zusammenzurechnen. Der Einbezug eines Kindes in die Anspruchsberechnung setzt also voraus, dass für dieses Kind eine Kinderrente bezogen wird. Aufgrund des (formell rechtskräftigen) Urteils des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. November 2013 steht fest, dass der Beschwerdeführer für seine Tochter B.____ ab 1. August 2011 keinen Anspruch auf eine Kinderrente der Invalidenversicherung mehr gehabt hat. Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen der Tochter B.____ haben deshalb ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in die Anspruchsberechnung einbezogen werden dürfen. Der Einwand des Beschwerdeführers, seine Tochter B.____ habe über den 31. Juli 2011 hinaus eine Ausbildung absolviert, kann nicht gehört werden, da er ausschliesslich die Anspruchsvoraussetzungen einer Kinderrente betrifft. Bei der Anwendung des Art. 9 Abs. 2 ELG ist einzig massgebend, ob ein Kinderrentenanspruch besteht. Das ist im genannten Urteil abschliessend und für die Parteien verbindlich verneint worden. Es steht deshalb fest, dass die Tochter B.____ ab 1. August 2011 nicht mehr in die Anspruchsberechnung einbezogen werden darf. Das bedeutet, dass die Anspruchsberechnung ab diesem Zeitpunkt ohne die anerkannten Ausgaben und ohne die anrechenbaren Einnahmen der Tochter B.____ erfolgen muss. In Bezug auf die anerkannten Ausgaben der Tochter B.____ (Krankenkassenprämienpauschale, Anteil Lebensbedarf,

Anteil Mietzins) erweist sich die Anspruchsberechnung ab 1. August 2011 als korrekt. Auf der Einnahmenseite hingegen hat die Beschwerdegegnerin zwar die Kinderrente für die Tochter B. ___ nicht mehr berücksichtigt, aber das Jahreseinkommen von Fr. 11'000.-- bildet als Teil des der Ehefrau zugeschriebenen Erwerbseinkommens von Fr. 59'480.-- immer noch Teil der Berechnung. Dieser Betrag besteht nämlich aus dem Bruttoerwerbseinkommen der Ehefrau 2009 von Fr. 48'480.-- (vgl. EL-act. 68-4) und dem Bruttoerwerbseinkommen der Tochter B. während des ersten Praktikums von Fr. 11'000.--. Das ist zwar für die Zeit bis 31. Juli 2011 korrekt, aber ab 1. August 2011 darf nur noch das Erwerbseinkommen der Ehefrau Berücksichtigung finden. Das Bruttoerwerbseinkommen reduziert sich somit auf Fr. 48'480.-- und die Sozialversicherungsabzüge sinken auf Fr. 2'982.--. Die Berufsauslagen blieben unverändert bei Fr. 1'152.--, da sie der Ehefrau entstehen. Das anrechenbare Nettoeinkommen der Ehefrau beträgt somit Fr. 44'346.--. Zusammen mit dem hypothetischen (Netto-) Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 25'400.-- und nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages von Fr. 1'500.-- resultiert ein Betrag von Fr. 68'246.--. Davon sind zwei Drittel, also Fr. 45'497.--, anzurechnen. Das Total der anrechenbaren Einnahmen beträgt somit Fr. 49'997.--. Da sich das Total der anerkannten Ausgaben nur auf Fr. 43'791.-- beläuft, bliebe es bei dem einen Leistungsanspruch ausschliessenden Einnahmenüberschuss, falls dem Beschwerdeführer ein hypothetisches (Netto-) Erwerbseinkommen von Fr. 25'400.-- und der Ehefrau ein (Brutto-) Erwerbseinkommen von Fr. 48'480.-- anzurechnen wären (was im Folgenden zu klären sein wird).

3.2 Art. 23 Abs. 1 ELV sieht vor, dass jeweils das während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielte Erwerbseinkommen massgebend sei. Für die Anspruchsberechnung ab August 2011 ist deshalb das von der Ehefrau im Jahr 2010 erzielte Einkommen massgebend. Das in der Einsprache (vgl. EL-act. 19-3) behauptete Einkommen 2011 von Fr. 38'485.35 wäre deshalb selbst dann nicht anzurechnen, wenn es nachgewiesen wäre (was nicht der Fall ist, weil die Berechnung auf der Lohnabrechnung für August 2011, also für einen Kalendermonat beruht, in dem im Stundenlohn angestellte Arbeitnehmer erfahrungsgemäss deutlich weniger als in den anderen Kalendermonaten verdienen). Gemäss der Steuerveranlagung 2010 (vgl. EL-act. 9-4) hat die Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2010 ein Nettoerwerbseinkommen von Fr. 48'811.-- erzielt. Nach Abzug der Berufsauslagen von Fr. 1'152.-- verbleibt ein Betrag von Fr. 47'659.--. Zusammen mit dem hypothetischen Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 25'400.-- und nach Abzug des Freibetrages von Fr. 1'500.-- resultiert ein Total der Erwerbseinkommen von Fr. 71'559.--, wovon zwei Drittel, also Fr. 47'706.-- anzurechnen wären. Zusammen mit den Einnahmen aus der Invalidenrente von Fr. 4'500.-- würde also ein Einnahmentotal von Fr. 52'206.-- resultieren. Damit bliebe es bei einem einen EL-Anspruch ausschliessenden Einnahmenüberschuss.

3.3 Der Beschwerdeführer hat sein Rentenrevisionsgesuch zurückgezogen, weil er gemäss seinen eigenen Angaben keine Aussicht darauf gehabt hat, eine Erhöhung seines Invaliditätsgrades zu belegen. Da er eine Viertelsrente bezieht, muss er noch in einem beträchtlichen Umfang erwerbsfähig sein. Die Beschwerdegegnerin hat ihm von Anfang an ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Er hat also auf jeden Fall ab Herbst 2009 wissen müssen, dass er sich, um die Vermutung der Verwertbarkeit seiner Resterwerbsfähigkeit auf dem realen, aktuellen Arbeitsmarkt zu widerlegen, um eine geeignete Arbeitsstelle hat bemühen müssen. Die ersten Belege für (erfolglose) Arbeitsbemühungen stammen aber erst aus dem Frühjahr 2012. Damit lässt sich nicht belegen, dass entsprechende Bemühungen im Jahr 2011 oder früher erfolglos gewesen wären, denn der Nachweis einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit

lässt sich nur aktuell führen. Da der Beschwerdeführer also die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 lit. a ELV bis zum 31. Juli 2011 nicht widerlegt hat, ist ihm zu Recht ein hypothetisches Erwerbseinkommen in der vorgeschriebenen Höhe angerechnet worden. Das gilt auch für die Zeit ab 2006, denn es gehört zur selbstverständlichen, für jeden Bezüger einer Teilrente offenkundigen Schadenminderungspflicht zu versuchen, die Resterwerbsfähigkeit zu verwerten, um so den Existenzbedarf selbständig, d.h. ohne einen Bedarf nach einer Ergänzungsleistung, bestreiten zu können. Da der Beschwerdeführer sich bis 2012 nie um eine Arbeitsstelle beworben hat, ist ihm zu Recht durchgehend ein hypothetisches Erwerbseinkommen in der in Art. 14a Abs. 2 lit. a ELV vorgesehenen Höhe angerechnet worden.

3.4 Zusammenfassend erweist sich die (wiedererwägungsweise) Anspruchsberechnung ab 2006 als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

3.5 Das ihm der Einsprache vom 17. November 2011 gestellte Begehren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren ist von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid nicht beurteilt worden. Deshalb ist es dem Gericht verwehrt, über einen entsprechenden Anspruch zu befinden. Die Beschwerdegegnerin wird dieses Gesuch noch zu beurteilen haben.

4. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da der Beschwerdeführer über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, die auch die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens abdeckt, besteht auch kein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung und um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung werden abgewiesen.
3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.